Stipendienregelung der Mikusi Akademie

Mikusi Akademie · Stand: 10. November 2026

Diese Regelung gilt für das Mikusi Stipendium zur Weiterbildung Systemisches Organisationscoaching, Durchgang 2027.

§ 1 Zweck

Das Mikusi Stipendium unterstützt eine Person aus einer nichtakademischen Familie, deren Bildungsweg Brüche hatte und die trotzdem weitergegangen ist. Es ermöglicht ihr die Teilnahme an der Weiterbildung Systemisches Organisationscoaching der Mikusi Akademie.

§ 2 Gegenstand und Höhe

1. Pro Durchgang vergibt die Mikusi Akademie ein Stipendium.
2. Das Stipendium ist ein Zuschuss von 3.100 €. Er wird vom Rechnungsbetrag der gesamten Weiterbildung abgezogen. Eine Auszahlung findet in keinem Fall statt.
3. Wird die beantragte Umsatzsteuerbefreiung nicht erteilt, kommt auf den Restbetrag die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
4. Den Restbetrag zahlt die geförderte Person zu den regulären Bedingungen, auf Wunsch zinsfrei in vier Quartalsraten oder zwei Halbjahresraten.
5. Das Stipendium ist ein eigener Förderweg. Es wird allein vergeben, ohne Kombination mit dem solidarischen Preis oder mit anderen Förderungen.

§ 3 Voraussetzungen

Bewerben kann sich, wer

1. die Zulassungsvoraussetzung der Weiterbildung erfüllt: ein Studium, eine Berufsausbildung mit mehrjähriger relevanter Praxis oder vergleichbare professionelle Erfahrung,
2. aus einer Familie stammt, in der die Eltern nicht studiert haben (Selbstauskunft),
3. die gesamte Weiterbildung bucht, Block 1 bis 3.

Ausgeschlossen sind Familienangehörige und enge Freund:innen der Jurymitglieder sowie Personen, die sich in einem laufenden Coaching oder einer laufenden Supervision bei einem Jurymitglied befinden.

§ 4 Bewerbung

1. Die Bewerbung erfolgt per Mail an akademie@mikusi.de mit dem Betreff „Stipendium 2027“. Bewerbungsschluss für den Durchgang 2027 ist der 24. November 2026, 23:59 Uhr.
2. Die Bewerbung enthält:
    a. eine Selbstauskunft zur nichtakademischen Herkunft,
    b. einen Lebenslauf ohne Foto und Geburtsdatum,
    c. die Angabe, womit die Zulassungsvoraussetzung erfüllt ist (Abschluss oder Praxis); den Nachweis fordert die Leitung nur von den drei bestplatzierten Personen vor dem Eignungsgespräch an,
    d. Antworten auf die sechs Leitfragen der Ausschreibung, schriftlich auf höchstens zwei Seiten oder als Sprach- oder Videonachricht von höchstens fünf Minuten, übermittelt als Link.
3. Jede Bewerbung erhält eine Eingangsbestätigung.
4. Unvollständige oder verspätete Bewerbungen nehmen am Verfahren nicht teil.

§ 5 Vorschläge durch Dritte

Dritte können eine Person per Mail an dieselbe Adresse vorschlagen. Die Mikusi Akademie lädt die vorgeschlagene Person einmalig ein, sich nach § 4 zu bewerben. Die Einladung nennt, wer die Person vorgeschlagen hat, welche Daten die Mikusi Akademie dazu gespeichert hat und wo die Datenschutzhinweise stehen (Art. 14 DSGVO); der Textbaustein dafür liegt intern vor. Bewirbt sich die Person nicht, werden die Daten aus dem Vorschlag mit Ablauf der Bewerbungsfrist gelöscht. Bewertet wird ausschließlich die eigene Bewerbung; der Vorschlag fließt in die Bewertung nicht ein.

§ 6 Mikusi Jury

1. Über die Vergabe entscheidet die Mikusi Jury. Sie besteht aus der Leitung der Mikusi Akademie und drei Lehrcoach:innen der Weiterbildung. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmgewicht.
2. Die Leitung nimmt die Bewerbungen entgegen, prüft die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 und pseudonymisiert die Unterlagen. Sie entfernt Namen, Kontaktdaten, Fotos und Geburtsdaten und ersetzt Arbeitgeber durch Branchen, Orte und Schulen durch Region und Schultyp sowie Jahreszahlen durch Dauern. Sprach- und Videonachrichten werden transkribiert und ebenso behandelt. Enthält eine

Bewerbung Gesundheitsdaten oder Diagnosen, schwärzt die Leitung diese Angaben vor der Weitergabe. Die übrigen Mitglieder erhalten ausschließlich pseudonymisierte Unterlagen.

3. Die Leitung kennt die Identität aller Bewerber:innen. Das wird im Vergabevermerk festgehalten.
4. Erkennt ein Mitglied eine bewerbende Person, teilt es das mit und bewertet diese Bewerbung nicht.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich schriftlich zur Vertraulichkeit.

§ 7 Bewertung

1. Jedes Mitglied bewertet jede Bewerbung allein und vor der gemeinsamen Sitzung.
2. Bewertet wird anhand von Aussagen auf einer Skala von 1 (trifft gar nicht zu) bis 5 (trifft voll zu). Pro Kriterium zählt der Mittelwert der Aussagen.
3. **Eignung** (Schwelle, fließt nicht in die Rangfolge ein): Erfahrung in oder mit Organisationen; nachvollziehbares Interesse an Coaching und Organisationsentwicklung als professioneller Rolle; realistische Planung des Zeitaufwands. Mindestwert im Mittel der Jury: 3,0.
4. **Kriterien für die Rangfolge**, alle mit gleichem Gewicht:
    a. Brüche im Bildungsweg und ihr Zusammenhang mit der Herkunft. Mindestwert 3,5.
    b. Was die Person trotzdem geschafft hat. Mindestwert 3,5.
    c. Einsatz für andere, beruflich oder privat, formell oder informell.
    d. Was die Person mit der Weiterbildung bewegen will.
5. Schreibstil und Rechtschreibung fließen in die Bewertung nicht ein.

§ 8 Entscheidung

1. In die Rangfolge kommen nur Bewerbungen, die alle Mindestwerte erreichen. Maßgeblich ist die Summe der Mittelwerte der vier Kriterien über alle bewertenden Mitglieder.
2. Weicht die Bewertung eines Mitglieds bei einem Kriterium um zwei oder mehr Punkte vom Mittel der übrigen ab, bespricht die Jury dieses Kriterium. Danach kann jedes Mitglied seine Bewertung ändern oder beibehalten.
3. Bei Gleichstand entscheidet der höhere Wert im Kriterium „Was die Person trotzdem geschafft hat“. Besteht weiter Gleichstand, entscheidet die Jury im Konsent, sonst das Los.

4. Die Jury legt die Rangfolge der ersten drei Plätze fest. Sie wird danach nicht mehr verändert.
5. Erreicht keine Bewerbung alle Mindestwerte, wird in diesem Durchgang kein Stipendium vergeben.
6. Die Entscheidung wird in einem Vergabevermerk dokumentiert.

§ 9 Eignungsgespräch und Zusage

1. Mit der Person auf Platz 1 führt die Leitung das reguläre Eignungs- und Orientierungsgespräch, mit demselben Maßstab wie für alle Teilnehmenden. Das Ergebnis hält sie im Vergabevermerk fest.
2. Ergibt das Gespräch die Eignung, erhält die Person die Zusage. Andernfalls rückt Platz 2 nach, dann Platz 3.
3. Für den Durchgang 2027 erhalten alle Bewerber:innen bis zum 30. November 2026 eine Antwort.
4. Die Zusage wird mit Abschluss des Weiterbildungsvertrags wirksam.

§ 10 Rücktritt und Abbruch

Das Stipendium wird im Weiterbildungsvertrag als Minderung der vereinbarten Teilnahmegebühr festgehalten (§ 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 AGB). Für Rücktritt, Kündigung und Abbruch gelten die AGB der Mikusi Akademie, insbesondere § 8. Eine anteilige Gebühr nach § 8 Abs. 3 AGB wird auf Grundlage der um das Stipendium reduzierten Gebühr berechnet.

§ 11 Datenschutz

1. Die Mikusi Akademie verarbeitet die Bewerbungsdaten ausschließlich für die Vergabe des Stipendiums. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (vorvertragliche Maßnahmen auf Anfrage der bewerbenden Person).
2. Die vollständigen Unterlagen sieht nur die Leitung der Mikusi Akademie. Die übrigen Jurymitglieder erhalten pseudonymisierte Unterlagen.
3. Gesundheitsdaten und Diagnosen werden für die Bewerbung nicht benötigt. Bewerber:innen werden gebeten, Umstände allgemein zu benennen, etwa „aus gesundheitlichen Gründen“.
4. Die Jury bewertet ohne KI-gestützte Auswertung. Eine automatisierte Entscheidung im Sinne des Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

5. Die Jurymitglieder löschen ihre Kopien unmittelbar nach der Jurysitzung. Die Unterlagen aller nicht ausgewählten Bewerber:innen werden sechs Monate nach der Entscheidung gelöscht, für den Durchgang 2027 also spätestens am 31. Mai 2027. Die Unterlagen der geförderten Person gehen in die Teilnehmendenakte.
6. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise der Mikusi Akademie zur Weiterbildung, Abschnitt „Bewerbung um das Mikusi Stipendium“, einschließlich der Rechte der betroffenen Personen und des Beschwerderechts.

§ 12 Anspruch und Begründung

Ein Anspruch auf das Stipendium entsteht erst mit der Zusage nach § 9. Erreicht keine Bewerbung die Mindestwerte nach § 7, wird kein Stipendium vergeben. Die Entscheidung der Mikusi Jury ist für alle Beteiligten verbindlich; sie wird gegenüber den Bewerber:innen nicht einzeln begründet.

§ 13 Geltung

Diese Regelung gilt ab dem 10. November 2026 für den Durchgang 2027. Die Mikusi Akademie kann sie für künftige Durchgänge anpassen; laufende Vergabeverfahren bleiben davon unberührt.

Mikusi Akademie, Dr. Cordula Bestvater, Max-Brauer-Allee 36a, 22765 Hamburg